

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Wahlen für die verfassungsgebende Volkskammer der Republik Hessen. — Wahlen zur Nationalversammlung. — Rückgang der Velleidungsbestände. — Schulverlumnisstrafen. — Auszahlung der Gehaltsbezüge. — Schluß wegen Demobilisierung. — Erwerbslosenfürsorge. — Zuckerverbrauchsregelung. — Dienstinrichtungen.

Bekanntmachung

betreffend die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung auf Sonntag den 19. Januar 1919 vorverlegt worden sind, haben wir die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen von Sonntag den 19. Januar 1919 auf Sonntag den 26. Januar 1919 verschoben.

Darmstadt, den 23. Dezember 1919.

Staatsministerium.

Ulrich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen.

Wir beauftragen Sie, die in der Zeit vom 20. Januar bis einschließlich 26. Januar 1899 geborenen Deutschen männlichen und weiblichen Geschlechts, die in Hessen wohnen und nach Art. 5 der Wahlordnung vom 3. d. M. vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind, von Amts wegen nachträglich in die Wählerlisten aufzunehmen. Die Bürgermeistereien werden hierbei nochmals darauf hingewiesen, daß nach Abschluß der Wählerliste (12. Januar 1919) weitere Nachträge nur noch auf Grund des Art. 11 der Wahlverordnung zulässig sind.

Die Ihnen zunächst zugehenden Wahlumschläge mit dem Aufdruck des kleinen Staatswappens sind zunächst für die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919 zu verwenden.

Gießen, den 25. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Welter.

Bekanntmachung

betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen.

Nachdem die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen auf Sonntag den 26. Januar 1919 vorverlegt worden sind, habe ich die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahlen bis Mittwoch den 8. Januar 1919 und die Frist zur Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen bis zum Donnerstag den 16. Januar 1919 erstreckt.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß durch die Verordnung des Staatsministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Wänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen, bestimmt worden ist, daß die in meiner Bekanntmachung vom 4. Dezember 1918 unter Ziffer 4 a erwähnte Erklärung eines jeden Vorgesetzten, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme, für diejenigen Bewerber, welche in den von den feindlichen Truppen besetzten hessischen Gebietsstücken wohnen, nicht erforderlich ist; ist sie dem Wahlvorschlag nicht beigelegt, dann gilt der Bewerber als stimmend, sofern er nicht bis zum 16. Januar d. J. gegen seine Aufnahme in den Wahlvorschlag bei mir Einspruch erhebt.

Darmstadt, den 23. Dezember 1918.

Der Bundeswahlkommissar.

ges.: Dr. Reibhart.

Betr.: Die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung auf Sonntag den 19. Januar 1919 vorverlegt worden sind und bestimmt worden ist, daß von Montag den 30. Dezember 1918 ab die Wählerlisten anzulegen sind, beauftragen wir Sie, Freitag den 27. und Samstag den 28. d. M. in ordentlicher Weise bekanntzugeben zu lassen, daß die Wählerlisten von Montag den 30. Dezember 1918 bis Montag den 6. Januar 1919, beide Tage einschließlich, auf dem Gemeindehause oder dem etwa sonst hierfür bestimmten Lokale zu jedermanns Einsicht ausgelegt seien und daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei Meldung des Ausschusses bei der betreffenden Bürgermeisterei oder einem von ihr benannten Kommissar schriftlich anzugeben oder zu Protokoll zu geben seien. Die Auslegung der Wählerlisten hat auch Mittwoch den 1. Januar und Sonntag

den 5. Januar stattfinden. Die Dienststunden, während deren die Listen offenliegen sind, sind in der gleichen Weise zu bemessen, wie dies bei der Auslegung der Wählerlisten für die Wahlen zur hessischen Volkskammer geübt ist.

Die Einsprüche über die Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten haben, sofern die Erinnerungen nicht sofort von der Bürgermeisterei als begründet erkannt werden (vgl. § 4 der Wahlverordnung vom 30. September 1918, Reichsgesetzbl. S. 1353), durch den Kreisaußschuß zu erfolgen. Diese Entscheidungen müssen spätestens Montag den 13. Januar abends erteilt und durch Vermittlung der betreffenden Bürgermeisterei den Beteiligten bekanntgemacht sein.

Bei den Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe etwaiger Streichungen oder Nachträge am Rande der Liste in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Datums der Berichtigung von der Bürgermeisterei kurz zu vermerken. Etwaige Belegstücke sind dem Hauptstück der Wählerliste beizufügen (vgl. das in Anlage A der Wahlverordnung vom 30. November 1918 abgedruckte Manier zur Wählerliste).

Gießen, den 25. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Welter.

Bekanntmachung

betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

Auf Grund des § 12 der Wahlverordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 fordere ich hierdurch die Wähler auf, Wahlvorschläge für die am Sonntag den 19. Januar 1919 stattfindenden Wahlen im Wahlkreis Hessen spätestens bis zum Samstag den 4. Januar 1919 bei mir einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist das Folgende zu beachten:

1. In einem Wahlvorschlag dürfen nicht mehr als 9 Bewerber vorgeschlagen werden. Im Wahlkreis Hessen darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.
2. Die Bewerber sollen mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
3. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 100 im Wahlkreis Hessen zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnort beifügen. Derselben Unterschriften sollen nicht unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.
4. Dem Wahlvorschlag ist anzuschließen:
 - a) die Erklärung eines jeden vorgeschlagenen Bewerbers über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag,
 - b) eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste aufgenommen worden sind.
5. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle aufgeführt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.
6. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann benannt werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß zur Zurücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist; in derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns benannt werden. Als Vertrauensmänner und Stellvertreter können auch Frauen benannt werden.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten dem anderen Wahlvorschlag gegenüber als ein Wahlvorschlag. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am Sonntag den 12. Januar 1919 dem Wahlkommissar gegenüber schriftlich erklärt werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.

Die Ausschreibungen sind zu richten an den Wahlkommissar für den Wahlkreis Hessen in Darmstadt, Staatsministerium, Redlarstraße 7, Darmstadt, den 23. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Hessen.

ges.: Dr. Reibhart.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. 12. 18.
Der starke Rückgang der Bekleidungsbestände in letzter Zeit hat zur vollständigen Entleerung der Kammern geführt.

Es wird deshalb angeordnet:

1. Die willkürliche Ausgabe neuer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an Mannschaften unterbleibt.
2. Daß dem Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken durch Soldaten in und an Kasernen, auf den Straßen, Bahnhöfen usw. gesteuert wird.
3. Widerrechtlich veräußerte (verkaufte, verschenkte) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke den Truppenbeständen wieder zugeführt werden.

Der Bestand an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist keineswegs so groß, daß jeder Mann bei seiner Entlassung mit neuen Stücken ausgestattet werden kann. Es muß daher jeder bei der Entlassung mit einem Auszug vorlieb nehmen, der nach der bisherigen Auffassung als garnisonbrauchbar angesehen wurde.

Ein Umtausch kann nur soweit stattfinden, als es sich um unbrauchbare Bekleidungsstücke handelt.

Der Bedarf an bürgerlichen Entlassungsanzügen geht in die Millionen und kann daher erst nach und nach bereitgestellt werden. Dazu ist aber erforderlich, daß alle Bekleidungsämter ihre Arbeit voll aufnehmen und daß ihnen ausgetragene Stücke zugeführt werden. Werden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die bürgerliche Bevölkerung verkauft, so fehlen den Bekleidungsämtern die Stoffe, aus denen die bürgerlichen Entlassungsanzüge gefertigt werden müssen.

Die militärischen Entlassungsanzüge, die zunächst ausgegeben werden müssen, sollen dazu dienen, dem Entlassenen den Uebergang in den bürgerlichen Beruf zu erleichtern. Sie werden ihnen daher nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Gebrauch überlassen. Jeder, der militärische Bekleidungsstücke verkauft, beweist damit, daß er keinen Bedarf an solchen Stücken hat. Er entzieht sie durch eigenmächtigen Verkauf den Bedürftigen und den später zur Entlassung Kommenden, er schadet daher der Allgemeinheit, dem Verkauf Militärstücke muß daher, wo es auch sei, durchgreifbar gesteuert werden.

Berlin, den 7. Dezember 1918.

Der Kriegsminister.

ges.: Scheuch.

Betr.: Die Schulverschämmisstrafen.

An die Schulkonferenzen des Kreises.

Nachstehendes Aus Schreiben des Ministeriums für Bildungswesen bringen wir hiermit zur Kenntnis und Nachachtung.

Gießen, den 16. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Welder.

Wir benachrichtigen Sie, daß die Schulverschämmisstrafen nach einer Entscheidung des Staatsministeriums unter die Bekanntmachungen, Amnestie betreffend, vom 15. und 19. vor. Monats (Reg. Blatt Seite 239 und 242) fallen.

Betr.: Ausführung der Gehaltsbezüge.

An die Schulkonferenzen des Kreises.

Das Ihnen mit nächster Post zugehende Aus Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1918 in obigem Betreff wollen Sie an die Lehrer und Lehrerinnen weitergeben, soweit der Vorrat reicht.

Gießen, den 18. Dezember 1918.

Die Kreisaußenkommission.

J. B.: Welder.

Betr.: Schulschluß wegen Demobilisierung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Bürgermeistereien und Schulkonferenzen des Kreises.

Überall dort, wo durch Inanspruchnahme der Schulkäse für Einquartierungszwecke der Unterricht ganz oder teilweise ausgesetzt werden mußte, ist dafür zu sorgen, daß bei Verringerung des Quartierbedarfs die Schulkäse sofort für ihre eigentliche Bestimmung freigegeben, gründlich geküsst und gereinigt werden.

Bei der Reinigung ist darauf zu sehen, daß die Fußböden, Bänke, Schränke usw. mit heißem Wasser, dem Wsöl zugesetzt ist, abgewaschen und die Bänke tüchtig abgekehrt werden.

Gießen, den 19. Dezember 1918.

Die Kreisaußenkommission.

J. B.: Welder.

Verordnung

Betreffend Wänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.
Vom 3. Dezember 1918.

Artikel I. In der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reich verbundenen Staates.“

die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reich gezwungen haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten.“

2. Hinter § 9 wird als § 9a folgende Vorschrift eingefügt:

„Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärberufshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen worden ist, wird die Fürsorge an diesem Aufenthaltsort nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, zu dem ihnen durch den Demobilisierungskommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird.“

Die Fürsorge kann von dem Demobilisierungskommissar bedingt geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses üblichen als Sachleistungen gewährt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Leisenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorge Aufwendung zu gewähren.

Die Vorschriften des § 8 gelten mit der Maßgabe, daß der Demobilisierungskommissar die Orte, an denen eine Arbeit anzunehmen ist, beschränken kann.

Der Demobilisierungskommissar kann bestimmen, welche Stellen diese Vorschriften durchzuführen und die nötigen Anordnungen zu treffen haben.“

3. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichnete Stelle kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.“

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Poeth.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorstehende Verordnung weisen wir besonders hin.

Gießen, den 18. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

A. R. Vancor mann.

Betr.: Jüderverbrauchsregelung.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Rr.-Bl. Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß für den Monat Dezember 1918 = 750 g Zucker auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Dazu kommen 250 g Zucker als Reismenge für den Monat November gemäß Bekanntmachung vom 16. November 1918, Giegener Anzeiger vom 19. November 1918, so daß für den

insgesamt 1000 g Zucker

ausgegeben werden.
Es können auf die Zuckermarkte 90, 91, 92 und 93 je 250 g = 1000 g Zucker für den Monat Dezember bezogen werden. Infolge der Transportverhältnisse auf der Eisenbahn wird es den Großhändlern nicht möglich sein, sämtliche Kleinhandler des Kreises auf Grund der Dezemberzuckerbezugscheine gleichmäßig mit Zucker zu beliefern, da ein Teil des Zuckers, zwar bei den Fabriken versandbereit, zum Teil sogar schon längere Zeit verladen, bis heute noch nicht in Gießen eingetroffen ist.

Die Gültigkeit der Zuckermarkten 90, 91, 92 und 93 wird deshalb bis zum 20. Januar 1919 ausgedehnt. Mit Ablauf des 20. Januar verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung sofort ortszwecklich bekanntzumachen und die Kleinhandler entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 18. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Siegert.

Dienstnachrichten des Kreisamts Gießen.

Wilhelm Bachhaus von Rittershausen wurde als Polizeidiener dieser Gemeinde eidlich verpflichtet.

Heinrich Stephan II. von Staufenberg wurde als Rechnungsdienst dieser Gemeinde eidlich verpflichtet.

Nachdem durch Beschluß der provisorischen Nationalversammlung in Wien die österreichisch-ungarischen Vertretungsbehörden im Auslande bis auf weiteres ihre Funktionen auch als Bevollmächtigte des deutsch-österreichischen Staates weiter zu versehen haben, ist das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in Frankfurt a. M. in dieser Eigenschaft vom Staatsministerium anerkannt und zur weiteren Vertretung konsularischer Dienstgeschäfte in dessen zugelassen worden. Das Generalkonsulat ist ermächtigt, auch weiterhin wirtschaftliche Verhandlungen, besonders über die Sicherung der Lebensmittelzufuhr und Rohstoffversorgung Deutsch-Österreichs, zu führen und die berechtigten Interessen deutsch-österreichischer Staatsbürger wahrzunehmen.